

einstimmung oder auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 einzusetzen und hierzu Transportverträge abzuschließen,

- b) entsprechend der Auflage gemäß § 2 Abs. 5 den Betrieben mit Werkfuhrpark ein Vertragsangebot zu unterbreiten, sofern nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß vom beauftragten Betrieb mit Werkfuhrpark dieses Angebot zu unterbreiten ist,
- c) die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts sowie die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter, die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Auf dem Gebiet des Personenverkehrs können die Räte der Land- und Stadtkreise verkehrsorganisierende Aufgaben gemäß Abs. 2 den Kombinatens bzw. Betrieben des städtischen Nahverkehrs im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke übertragen.

§ 4

Einsatz in besonderen Fällen

Die Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs und des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs werden für öffentliche Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben von den volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs eingesetzt, sofern nicht in abgeschlossenen Vereinbarungen abweichendes festgelegt ist.

§ 5

Fahrdokumente

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten die vom Minister für Verkehrswesen vorgeschriebenen Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen.

§ 6

Berichtswesen

(1) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind für die Berichterstattung über die Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und des Werkverkehrs gegenüber den zuständigen Staatsorganen entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, den volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs zur Wahrnehmung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben die nach den Rechtsvorschriften über das Berichtswesen geforderten Informationen zu übergeben.

§ 7

Fernfahrten

(1) Die Durchführung von Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark und der Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs im Gütertransport ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung zur Durchführung von Fernfahrten erteilt der Leiter des örtlich zuständigen Betriebes des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs.

(3) Die Kraftfahrzeuge sind zur Vermeidung von Leerfahrten durch die zuständigen Leit- und Koordinierungsstellen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs anzukündigen. Die für den Kraftfahrzeugeinsatz Verantwortlichen haben zu gewährleisten, daß eine Meldung zwecks Rückauslastung bei diesem Betrieb erfolgt und die vermittelte bzw. bereitgehaltene Ladung zum Transport übernommen wird.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Wird keine Genehmigung zur Durchführung einer beantragten Fernfahrt erteilt, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des örtlich zuständigen Betriebes des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb des Arbeitstages, an dem sie eingereicht wird, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Transportausschusses des Land- bzw. Stadtkreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des jeweiligen Transportausschusses hat unverzüglich endgültig zu entscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Entscheidung vor dem vorgesehenen Transportbeginn erfolgt.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden. Sie sind ebenfalls dem örtlich zuständigen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs mitzuteilen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 4 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Verwendung und Mitführung der vorgeschriebenen Fahrdokumente zuläßt,
- c) Fernfahrten ohne erforderliche Genehmigung durchführt, »
- d) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Meldung zur Übernahme bzw. Vermittlung von Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs oder über die Übernahme von vermittelten bzw. bereitgehaltenen Ladungen veranlaßt,

kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Land- bzw. Stadtkreises, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Wirtschaftssanktionen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, für die das Vertragsgesetz gilt, zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn diese trotz einer Auflage gemäß § 2 Abs. 5

- a) das gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b unterbreitete Vertragsangebot des volkseigenen Kombinatens des Kraftverkehrs nicht oder nicht unverzüglich annehmen oder